

Zwingel & Partner · Fürther Straße 176 · 90429 Nürnberg

Fürther Straße 176
90429 Nürnberg
Telefon 09 11/3 26 44-0
Telefax 09 11/3 26 44-88
E-Mail info@kanzlei-zwingel.de

Informationsbrief

Juli 2019

Inhalt

- 1 Vorläufige Festsetzung von Steuerzinsen
- 2 Neue Rechtsprechung zur Berücksichtigung von Verlusten aus Übungsleitertätigkeit bestätigt
- 3 Abo für Pay-TV als Werbungskosten
- 4 Sonderausgabenabzug der Eltern für Vorsorgeaufwendungen des Kindes
- 5 Zahlungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer für Homeoffice
- 6 Erlass von Säumniszuschlägen für „pünktliche“ Steuerzahler
- 7 Aufwendungen für die krankheitsbedingte Unterbringung von Angehörigen in einem Pflegeheim

Allgemeine Steuerzahlungstermine im Juli

| Fälligkeit ¹ | | Ende der Schonfrist |
|-------------------------|---|---------------------|
| Mo. 1. 7. | Grundsteuer (Jahresbetrag) ² | 4. 7. |
| Mi. 10. 7. | Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³ | 15. 7. ⁵ |
| | Umsatzsteuer ⁴ | 15. 7. ⁵ |

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

1 Vorläufige Festsetzung von Steuerzinsen

Für Steuernachzahlungen bzw. -erstattungen im Zusammenhang mit der Festsetzung von Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer kommt die sog. Vollverzinsung in Betracht (§ 233a Abgabenordnung).

Die Verzinsung beginnt regelmäßig nach einer 15-monatigen Karenzzeit nach Ablauf des Veranlagungszeitraums. Der gesetzlich festgesetzte Zinssatz beträgt 0,5 % für jeden vollen Monat, d. h. 6 % jährlich (§ 238 Abgabenordnung).

Im Hinblick auf die anhaltende Niedrigzinsphase hält der Bundesfinanzhof⁶ die Höhe des Zinssatzes regelmäßig ab 2012 allerdings für verfassungswidrig.

- 1 Lohnsteuer-**Anmeldungen** bzw. Umsatzsteuer-**Voranmeldungen** müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können.
- 2 Bei Antragstellung bis zum 30. September 2018 (siehe § 28 Abs. 3 GrStG).
- 3 Für den abgelaufenen Monat. Falls vierteljährlich gezahlt wird, für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- 4 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat. Falls vierteljährlich ohne Dauerfristverlängerung gezahlt wird, für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- 5 Das Ende der Schonfrist verschiebt sich auf den 15. 7., weil der 13. 7. ein Samstag ist.
- 6 Beschluss vom 3. September 2018 VIII B 15/18 (BFH/NV 2018 S. 1279) zu Aussetzungszinsen.

6 Erlass von Säumniszuschlägen für „pünktliche“ Steuerzahler

Werden Steuerzahlungen (z. B. für die Festsetzung bzw. Vorauszahlung von Einkommen- oder Körperschaftsteuer) nicht fristgemäß entrichtet, entstehen „automatisch“ – allein aufgrund des Zeitablaufs – Säumniszuschläge; diese betragen grundsätzlich 1 % des abgerundeten rückständigen Steuerbetrags für jeden angefallenen Monat.

Erfolgt die Zahlung des Steuerbetrags durch **Überweisung**, werden Säumniszuschläge nicht erhoben, wenn der Fälligkeitstag (bei Vorauszahlungen in der Regel der 10. eines Monats) lediglich um bis zu **3 Tage** überschritten wird (sog. **Schonfrist**); entscheidend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzverwaltung.

Eine Besonderheit gilt bei Fälligkeitssteuern (z. B. Umsatzsteuer-Voranmeldung, Lohnsteueranmeldung): Hier werden Säumniszuschläge nicht vor Abgabe der Anmeldung festgesetzt.²²

Fallen Fälligkeitstag oder das Ende der 3-tägigen Schonfrist auf einen Samstag, Sonntag oder einen Feiertag, verschieben sich die jeweils betroffenen Termine auf den folgenden Werktag (§ 240 i. V. m. § 108 Abs. 3 AO).

Beispiele:

Die Einkommensteuer-Vorauszahlung wird grundsätzlich fällig am 10.,

| das ist ein | Fälligkeit | hinausgeschobene Fälligkeit | Ende der Schonfrist | hinausgeschobenes Ende der Schonfrist |
|-------------|------------|-----------------------------|---------------------|---------------------------------------|
| a) Freitag | 10. | – | Montag, der 13. | – |
| b) Sonntag | – | Montag, der 11. | Donnerstag, der 14. | – |
| c) Mittwoch | 10. | – | – | Montag, der 15. |

Das Finanzamt kann Säumniszuschläge (teilweise) erlassen, wenn die Erhebung „unbillig“ wäre (§ 227 AO). Dies kann z. B. der Fall sein, wenn wegen einer plötzlichen Erkrankung eine pünktliche Zahlung nicht möglich war oder bei Zahlungsunfähigkeit bzw. wirtschaftlichen Engpässen.

Ein Erlass von Säumniszuschlägen kommt auch in Betracht, wenn dem Fristversäumnis ein offenes Versehen zugrunde liegt und der Steuerpflichtige ansonsten ein „pünktlicher“ Steuerzahler ist. Zu beachten ist hierbei allerdings, dass ein Steuerzahler, der die oben genannte 3-tägige Schonfrist „laufend“ ausnutzt, **nicht** als pünktlicher Zahler im Sinne dieser Regelung gilt.²³

Bei Zahlung nach dem Fälligkeitstermin, aber innerhalb der Schonfrist werden somit zwar keine Säumniszuschläge festgesetzt; allerdings kann jedes Ausnutzen der Schonfrist die Erlasswürdigkeit des Steuerzahlers – auch im Fall eines nur einmaligen Überschreitens der Frist – mindern.

7 Aufwendungen für die krankheitsbedingte Unterbringung von Angehörigen in einem Pflegeheim

Während Aufwendungen für die **alters**bedingte Heimunterbringung von Angehörigen (z. B. Eltern) nur im Rahmen des § 33a EStG (außergewöhnliche Belastung in besonderen Fällen) geltend gemacht werden können, richtet sich die steuerliche Berücksichtigung bei einer **krankheits**bedingten Unterbringung des Angehörigen in einem Altenpflegeheim nach § 33 EStG.²⁴ Dies hat u. a. zur Folge, dass entsprechende Zahlungen sich nur insoweit auswirken, als sie die **zumutbare Belastung** übersteigen. Die Höhe der zumutbaren Belastung richtet sich insbesondere nach der steuerlichen Leistungsfähigkeit des Leistenden: Der Anrechnungsbetrag ist niedriger, wenn der Leistende eigene Kinder hat oder verheiratet ist.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg²⁵ hat allerdings klargestellt, dass bei der Ermittlung der zumutbaren Belastung der Gesamtbetrag der Einkünfte **beider** Ehepartner zugrunde zu legen ist, auch wenn nur ein Ehegatte unterhaltsverpflichtet ist. Dies folgt nach Auffassung des Gerichts aus der Wahl der Zusammenveranlagung, bei der die Einkünfte den Ehepartnern gemeinsam zugerechnet und die Eheleute gemeinsam als Steuerpflichtiger behandelt werden.

22 Bei nicht fristgemäßer Abgabe von Steueranmeldungen können aber Verspätungszuschläge festgesetzt werden (siehe § 152 AO).

23 Siehe AEAO (Anwendungserlass zur Abgabenordnung) zu § 240 Nr. 5 b.

24 Vgl. H 33a.1 „Abgrenzung zu § 33 EStG“ EStH.

25 Urteil vom 13. März 2018 11 K 3653/15 (EFG 2019 S. 46).